# VERORDNUNG (EWG) Nr. 2644/70 DER KOMMISSION

## vom 28. Dezember 1970

## zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2104/68 betreffend die Beteiligung der Erzeuger von Zuckerrüben und Zuckerrohr an den Lagerkosten im Falle der Übertragung während des Zuckerwirtschaftsjahres 1970/1971

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70 (2), insbesondere auf Artikel 32 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 32 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG sieht für alle Zuckerhersteller, die nicht das in Artikel 31 derselben Verordnung vorgesehene sogenannte Mischpreissystem anwenden, die Möglichkeit vor, einen Teil ihrer Erzeugung auf das folgende Zuckerwirtschaftsjahr zu übertragen. Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 748/68 des Rates vom 18. Juni 1968 über die allgemeinen Regeln für die Übertragung eines Teils der Zuckererzeugung auf das folgende Zuckerwirtschaftsjahr (3) sieht für den Zuckerhersteller die Möglichkeit vor, von den Zuckerrüben- oder Zuckerrohrverkäufern für die Zuckerrüben- bzw. Zuckerrohrmenge, die der auf das folgende Wirtschaftsjahr übertragenen Zuckermenge entspricht, die Rückzahlung eines Teils der Lagerkosten bis zu einem Höchstbetrag zu verlangen. Dieser Höchstbetrag ist auf der Grundlage der Vergütung gemäß Artikel 8 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG und den Hundertsätzen gemäß Artikel 27 Absatz 4 und Absatz 5 derselben Verordnung zu berechnen. Die besagte Vergütung wird durch die Verordnung (EWG) Nr. 1250/70 der Kommission vom 29. Juni 1970 zur Festsetzung des Betrages der Vergütung und des Betrages der Abgabe zum Ausgleich der Lagerkosten für Zucker für das Zuckerwirtschaftsjahr 1970/1971 (4) auf monatlich 0,14 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm Weißzucker festgesetzt. Die erwähnten Hundertsätze werden in Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1206/70 des Rates vom 29. Juni 1970 zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise, der Interventionspreise für Rübenrohzucker, der Zuckerrübenmindestpreise, der Schwellenpreise, der Garantiemenge und des Höchstbetrags der Produktionsabgabe für das Zuckerwirtschaftsjahr 1970/1971 (5) auf 60 festgesetzt. Zur Bestimmung des auf die Zuckerrohrmenge, die der vom Hersteller auf das folgende Zuckerwirtschaftsjahr übertragenen Zuckermenge entspricht, anzuwendenden Höchstbetrags ist es angebracht, außerdem die traditionellen Ankaufsbedingungen für Zuckerrohr in den französischen überseeischen Departements zu berücksichtigen.

Unter diesen Bedingungen ist es angebracht, für das Zuckerwirtschaftsjahr 1970/1971 die gleichen Höchstbeträge in Erwägung zu ziehen, die für die vorhergehenden Zuckerwirtschaftsjahre durch die Verordnung (EWG) Nr. 2104/68 der Kommission vom 20. Dezember 1968 zur Festsetzung des Höchstbetrags, den Zuckerhersteller bei Übertragung von Zuckermengen auf das folgende Wirtschaftsjahr von Zuckerrüben- und Zuckerrohrproduzenten als Beteiligung an den Lagerkosten für Zucker fordern können (6), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 187/70 (7), festgesetzt wurden.

Die auf Grund unterschiedlicher Zuckergehalte in den Rüben notwendigen Berichtigungen können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2497/69 der Kommission vom 12. Dezember 1969 über auf die Zuckerrübenpreise anwendbare Zu- und Abschläge (8) und der Verordnung (EWG) Nr. 2571/69 der Kommission vom 22. Dezember 1969 über die in Italien anwendbaren Abschläge auf die Zuckerrübenpreise (9) durchgeführt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

In Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2104/68 werden die Worte „für die Zuckerwirt-

(1) ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 137 vom 21. 6. 1968, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 142 vom 30. 6. 1970, S. 22.
(5) ABl. Nr. L 141 vom 29. 6. 1970, S. 3.
(6) ABl. Nr. L 309 vom 24. 12. 1968, S. 13.
(7) ABl. Nr. L 24 vom 31. 1. 1970, S. 59.
(8) ABl. Nr. L 316 vom 17. 12. 1969, S. 15.
(9) ABl. Nr. L 321 vom 23. 12. 1969, S. 30.

schaftsjahre 1968/1969 und 1969/1970" durch „für die Zuckerwirtschaftsjahre 1968/1969, 1969/1970 und 1970/1971" ersetzt.

*Artikel 2*

Der Text des Artikels 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2104/68 wird durch folgenden Text ersetzt :

„(2) Der in Absatz 1 Buchstabe a) erwähnte Betrag wird für Zuckerrüben mit einem anderen Zuckergehalt als 16 v. H. in Anwendung mutatis mutandis der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2497/69 und der Verordnung (EWG) Nr. 2571/69 berichtigt."

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1970

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

Franco M. MALFATTI